

ANZEIGENLEGER:

Name
 Post-Anschrift
 PLZ Ort
 Telefon
 Mobil
 Email

An die
 Stadtgemeinde Bad Vöslau
 Baubehörde
 Schloßplatz 1
 2540 Bad Vöslau

Die Übermittlung ist unbedingt im Original erforderlich.

Bad Vöslau, am

Betrifft:

| | | |
|---------------------|------|-----|
| Bauplatz-Anschrift: | | |
| Grundstücks-Nr.: | EZ.: | KG: |

B a u a n z e i g e

gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014

vers.2017.5

1) Unter Hinweis auf die angeschlossenen Beilagen erstatte(n) ich (wir) hiemit folgende Bauanzeige gemäß § 15, Abs. 1 Ziffer NÖ Bauordnung 2014 auf obiger Liegenschaft zur Durchführung folgendes Vorhabens:

2) Beilagen zur Bauanzeige gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014

- a) Analoge Unterlagen (in Papierform, jeweils 1-fach):
 1) Bauanzeige, 2) Maßstäbliche Darstellung / Planskizzen, 3) Technische Beschreibung, 4) Zusätzliche Beilagen.
- b) Digitale Unterlagen (in elektronischer Form, als PDF-File) – Übermittlung an: < bauamt@badvoeslau.at >
 Die Unterlagen gemäß Punkt 2a), sowie alle anderen erforderlichen Beilagen (Berechnungen, Erklärungen, etc.).

3) Mir (Uns) sind folgende Punkte bekannt:

- a) Anzeigepflichtige Vorhaben sind mindestens 8 Wochen vor dem Beginn ihrer Ausführung der Baubehörde schriftlich (inkl. vollständiger Beilagen) anzuzeigen.
- b) Innerhalb von 6 Wochen, ab Eingang der Bauanzeige, wird seitens der Baubehörde dem Bauwerber eine amtliche Zurkenntnisnahme zugestellt.
- c) Mit den geplanten Arbeiten darf erst nach Erhalt der Zurkenntnisnahme begonnen werden.
- d) Das Recht zur Ausführung eines Vorhabens nach § 15 NÖ BauO 14 erlischt, wenn mit seiner Ausführung nicht binnen 2 Jahren ab dem Ablauf der Fristen nach § 15 Abs. 4 und 5 begonnen oder es nicht binnen 5 Jahren ab seinem Beginn fertiggestellt worden ist. Abs. 1 Z. 2 und 3 gilt sinngemäß.

| |
|--|
| <p>GRUNDEIGENTÜMER</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Datum und Unterschrift)</p> |
|--|

| |
|--|
| <p>ANZEIGENLEGER</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Datum und Unterschrift)</p> |
|--|

Anzeigepflichtige Vorhaben gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 5. Novelle, gültig ab 13.07.2017

(1) Folgende Vorhaben sind der Baubehörde schriftlich anzuzeigen:

1. Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen:
 - a) die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hiedurch
 - Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
 - Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung,
 - der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
 - der Spielplatzbedarf,
 - die Festigkeit und Standsicherheit,
 - der Brandschutz,
 - die Belichtung,
 - die Trockenheit,
 - der Schallschutz oder
 - der Wärmeschutzbetroffen werden könnten;
 - b) Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze;
 - c) die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65);
 - d) die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;
 - e) die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder –teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;
 - f) die Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;
 - g) die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z.B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume).
2. Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen:
 - a) die Aufstellung von begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;
 - b) die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m² auf demselben Grundstück;
 - c) die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und –ausfahrten im Bauland;
 - d) die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden.
3. Vorhaben in Schutzzonen und Altortgebieten (§ 30 Abs. 2 Z 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung):
 - a) der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 fallen;
 - b) jeweils im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes (§ 56)
 - die Aufstellung von thermischen Solaranlagen und von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie die Anbringung von TV-Satellitenantennen und von Klimaanlage an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden;
 - die Aufstellung von Pergolen straßenseitig und im seitlichen Bauwich;
 - c) die Änderung im Bereich der Fassadengestaltung (z.B. der Austausch von Fenstern, die Farbgebung, Maßnahmen für Werbezwecke) oder der Gestaltung der Dächer.

Zusätzliche Beilagen gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014

5. Novelle ab 13.07.2017 gültig

- a) **Energieausweis**, bei:
 - Abs.1 Z.1 lit.g nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen
 - Abs.1 Z.2 lit.d nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung

- b) **Nachweis über den möglichen Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme**, bei:
 - Abs.1 Z.1 lit.g nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen
 - Abs.1 Z.2 lit.d nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung

- c) **Zustimmung des(r) Grundeigentümer(s) / Miteigentümer(s)**, bei:
 - Abs.1 Z.1 lit.b Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen

- d) **Teilungsplan** – wenn Straßengrundabzutreten ist – bei:
 - Abs.1 Z.1 lit.b Einfriedung

- f) **Zustimmung der Hausverwaltung**, bei:
 - Errichtung eines Loggia-Verbaus
 - Errichtung SAT-Anlage

Fertigstellung gemäß § 15 Abs. 8 NÖ Bauordnung 2014

- (8) Nach Fertigstellung einer Photovoltaikanlage (Abs. 1 Z 3 lit. b) ist der Baubehörde ein Elektroprüfbericht eines befugten Fachmannes (§ 25 Abs. 1) vorzulegen.

Beilage zur Bauanzeige

Erreichbarkeit

Im Zuge der Prüfung der Unterlagen können eventuell Fragen auftreten. Zur raschen Kontaktaufnahme zur Abklärung werden folgende Kontaktdaten bekannt gegeben:

BAUANZEIGE

ANZEIGENLEGER:

Name

Telefon

Mobil

Email

VERFASSER:

Firma

Ansprechperson

Telefon

Mobil

Email

Lageplan

zur Bauanzeige gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014

Vorhaben:

Planskizzen:

Lageplan (M 1: 250)

Gesicherte Grundstücksgrenzen

Abstände zu den Grundstücksgrenzen

Abmessungen des Objekts (Länge, Breite)

Höhenlage (Absolute Höhe über Adria)

Grundrisse Ansichten Schnitte

zur Bauanzeige gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014

Vorhaben:

Planskizzen:

Grundriss(e) (M 1: 100)

Schnitt(e) und Ansicht(en) (M 1:100)

Abmessungen (Länge, Breite, Höhe)

Abstände zu den Grundstücksgrenzen

Technische Beschreibung

zur Bauanzeige gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014

Vorhaben:

Beschreibung: Abmessungen (Länge, Breite, Höhe)

Materialien (von: Konstruktion, Dacheindeckung, Wände, etc., Dämmung der Fassade, der obersten Geschoßdecke bzw. der Dachkonstruktion,...)

Entwässerung, Regenwasserversickerung

Statische Beschreibung (Fundamente, Befestigungen, etc.,...)

”Größere Renovierung”

gemäß § 4 Z.19 NÖ Bauordnung 2014

Maßstäbliche Darstellung und Technische Beschreibung

Die Antragsbeilagen müssen alle Angaben enthalten, welche für die Beurteilung des Vorhabens ausreichen; bei Bauanzeigen kann der Antragsteller die Planskizzen und die Technische Beschreibung auch selbst erstellen. Der Verfasser ist – unabhängig von behördlichen Überprüfungen – für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erstellten Unterlagen verantwortlich.

Größere Renovierung

Renovierungsarbeiten an einem Gebäude, wenn mehr als 25 % der Gebäudehülle betroffen sind. Die Gebäudehülle ist die gesamte aus den Außenabmessungen berechnete Oberfläche eines Gebäudes oder –teiles, die das festgelegte konditionierte Brutto-Volumen umschließt.

Energieausweis

Energieausweis als Antragsbeilage bei Neu- und Zubauten sowie bei Abänderungen von Gebäuden (§ 43 Abs. 3) und bei größeren Renovierungen von Gebäuden, sofern diese technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar sind. Der Energieausweis ist von hiezu befugten Fachleuten gemäß § 25 NÖ Bauordnung zu erstellen und zu unterfertigen. Der Verfasser ist – unabhängig von behördlichen Überprüfungen – für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erstellten Unterlagen verantwortlich.

Hocheffiziente alternative Energiesysteme

Nachweis über die Prüfung des Einsatzes hocheffizienter alternativer Energiesysteme bei der Errichtung und größeren Renovierung von Gebäuden (§ 43 Abs. 3). Der Nachweis ist von hiezu befugten Fachleuten gemäß § 25 NÖ Bauordnung zu erstellen und zu unterfertigen. Der Verfasser ist – unabhängig von behördlichen Überprüfungen – für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erstellten Unterlagen verantwortlich

Überbauung Grundstücksgrenzen

Wird durch die Anbringung des Vollwärmeschutzes auf einer Feuermauer an der Grundgrenze die Überbauung der Grundstücksgrenze notwendig, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers der betroffenen Nachbarliegenschaft erforderlich; gilt auch für die Straßenfluchtlinie.

Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme

Nachweis über die Prüfung des Einsatzes hocheffizienter alternativer Energiesysteme

Vorhaben:

OiB- Richtlinie 6

Energieeinsparung und Wärmeschutz

5.2 Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme

- 5.2.1 Beim Neubau und größerer Renovierung von Gebäuden muss die technische, ökologische und wirtschaftliche Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen wie den in Punkt 5.2.2 angeführten, sofern verfügbar, in Betracht gezogen, berücksichtigt und dokumentiert werden.
- 5.2.2 Hocheffiziente alternative Energiesysteme sind jedenfalls:
- a) dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen,
 - b) Kraft-Wärme-Kopplung,
 - c) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, insbesondere, wenn sie ganz oder teilweise auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen stammt,
 - d) Wärmepumpen.

Alle Antragsbeilagen sind von den Verfassern zu unterfertigen. Die Verfasser der Unterlagen sind – unabhängig von behördlichen Überprüfungen – für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen verantwortlich.

Fassadengestaltung / Färbelungsplan

zur Bauanzeige gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014

Vorhaben:

Plan:

Schnitt(e) und Ansicht(en) (M 1:100)

Fassadengestaltung / Färbelungsplan inkl. Farbnummern

Farbkonzept

| BAUTEIL | BEREICH | MATERIAL | FIRMA | FARBE | NUMMER |
|---------|--------------|----------|-------|-------|--------|
| Fassade | Nullfläche | | | | |
| | Faschen | | | | |
| | Zierelemente | | | | |
| | Gesimse | | | | |
| | Sockel | | | | |
| Dach | Dachdeckung | | | | |
| | Dachrinne | | | | |
| | Regenrohr | | | | |
| Fenster | Rahmen | | | | |
| | Flügel | | | | |
| | Füllungen | | | | |
| Tore | Rahmen | | | | |
| | Flügel | | | | |
| | Füllungen | | | | |

ANZEIGENLEGER

Name
Post-Anschrift
PLZ Ort

Zusätzlich bei Größeren Renovierungen

An die
Stadtgemeinde Bad Vöslau
Baubehörde
Schloßplatz 1
2540 Bad Vöslau

Bad Vöslau, am

Zustimmungserklärung

Als Bauwerber beabsichtige(n) ich (wir) die Durchführung folgender Baumaßnahmen:
.....
.....
.....

Durch die Anbringung des Vollwärmeschutzes auf der Feuermauer an der Grundgrenze kommt es zu einer Überbauung der Grundstücksgrenze. Eine Zustimmung des Grundeigentümers der betroffenen Nachbarliegenschaft ist daher erforderlich.

Der (Die) Eigentümer(in) der Nachbarliegenschaft wurde(n) über die geplanten Baumaßnahmen in Kenntnis gesetzt und erklärt(en) dazu seine (ihre) ausdrückliche Zustimmung und Duldung der Überbauung der Grundgrenze.

Sollte der (die) Eigentümer(in) der Nachbarliegenschaft oder sein(e) Rechtsnachfolger, ein Bauvorhaben auf seinem Grundstück realisieren und durch die Vollwärmeschutzfassade behindert sein, so verpflichtet sich der o.a. Bauwerber, oder sein(e) Rechtsnachfolger, die behinderten Teile dieser Vollwärmeschutzfassade auf seine (ihre) Kosten wieder zu entfernen.

Bauwerber und Eigentümer der
Liegenschaft

Eigentümer der Nachbarliegenschaft
.....

.....
()

.....
()

| |
|----------------------|
| ANZEIGENLEGER |
| Name |
| Adresse |
| PLZ Ort |
| Telefon |
| Mobil |
| Email |

An die
 Stadtgemeinde Bad Vöslau
 Baubehörde
 Schloßplatz 1
 2540 Bad Vöslau

Bad Vöslau, am

Ansuchen um Zustimmung zur Überbauung der Straßenfluchtlinie

1) Als Bauwerber beabsichtige(n) ich (wir) die Durchführung folgender Baumaßnahmen:

.....

2) Durch die Anbringung eines Vollwärmeschutzes auf der Straßenfassade direkt an der Grundgrenze wird es zu einer Überbauung der Grundstücksgrenze kommen. Eine Zustimmung des Grundeigentümers der betroffenen Nachbarliegenschaft (Öffentliches Gut) ist daher erforderlich.

3) Im Zuge meines (unseres) Bauvorhabens ersuche(n) ich (wir) daher um Zustimmung zur Errichtung einer cm starken Vollwärmeschutzfassade, welche cm über die Straßenfluchtlinie ragen soll.

4) Mein (Unser) Ansuchen begründe(n) ich (wir) wie folgt:

.....

5) Beilagen zum Bauansuchen:

- Geometerplan / Naturaufnahme
- Lageplan (1-fach) im Maßstab 1:250
- Schnitt (1-fach) im Maßstab 1:50
-
-

- 6) Mir (uns) sind folgende Punkte bekannt:
- a) Es besteht kein Anrecht auf Erteilung einer Zustimmung.
 - b) Die Kosten für die Durchführung der Arbeiten und eventueller Zusatzarbeiten sind komplett durch den Antragsteller zu übernehmen. Seitens der Stadtgemeinde Bad Vöslau können keinerlei Kosten übernommen werden.
 - c) Mit den geplanten Arbeiten darf erst nach Vorliegen einer positiven Bewilligung und nur in Absprache mit der Stadtgemeinde Bad Vöslau begonnen werden.

| |
|--------------------------|
| GRUNDEIGENTÜMER |
| |
| (Datum und Unterschrift) |

| |
|--------------------------|
| ANTRAGSTELLER |
| |
| (Datum und Unterschrift) |

Stellungnahme durch die Straßenbauabteilung

Anmerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....
Datum

.....
Für die Stadtgemeinde